Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

No. 48. Freitag, den 28. November **1845.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 169.
JN. 11146.

Anfangs December c. werden die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen pro IItes Semester c. angefertigt. Es ergehet daher an sämmtliche Familienhäupter und steuerpflichtigen selbstständigen Personen die Aufforderung, diejenigen Veränderungen, welche seit Aufnahme der Zu- und Abgangs-Listen pro Istes Semester c. in ihrem klassensteuerpflichtigen Haushalte eingetreten sind, in den ersten 8 Tagen des kommenden Monats der Ortsbehörde besonders zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung zieht nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Einführung der Klassensteuer, außer Nachzahlung der dadurch umgangenen Steuer eine Defraudations-Strafe nach sich, welche der 4fachen Jahres-Steuer gleichkommt.

In den adlichen Ortschaften trifft diese Strafe, worauf ich ausdrücklich aufmerksam mache, hinsichts ihrer Instleute, Hausoffizianten 2c., den Gutsherrn, da derselbe nach meiner Kreisblatts-Verfügung vom 2. April 1838 (in No. 14) und der darin zum Grunde gelegten Amtsblatts-Verfügung verpflichtet ist, vom An- und Abzuge der sämmtlichen Personen binnen 8 Tagen nach dem Eintritte einer jeden Veränderung, der Kreisbehörde bei Vermeidung der auf die Unterlassung festgesetzten besondern Strafe anzumelden und ihnen zugleich auch die Aufnahme der Klassensteuer- Zu- und Abgangs-Listen und mithin die Pflicht obliegt, darin jede vorgefallene Veränderung sorgfältig und gewissenhaft einzutragen. Es wird übrigens schließlich, wie bereits mehrfach geschehen, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß in die Zugangsliste auch diejenigen Personen nachrichtlich aufgenommen werden müssen, welche aus andern Orten, wo sie steuerpflichtig waren, zugezogen sind, ungeachtet sie an ihrem gegenwärtigen Aufenthalte durch Verheirathung mit einem haushaltungssteuernden Familienhaupte, durch Zugang in eine bestehende Haushaltung u. s. w. eine besondere Steuer nicht zu entrichten haben, und zieht jede diesfällige Unterlassung eine Ordnungsstrafe ad 1 Rtlr. nach sich.

Die Wohllöblichen Dominien und Ortsbehörden müssen nöthigenfalls darüber sich auszuweisen vermögen, diese Verfügung den versammelten Gemeinden öffentlich bekannt gemacht zu haben.

Thorn, den 21. November 1845.

No. 170.
JN. 1342R.

Da die durch die Amtsblatts-Verfügung vom 6. September 1843 publicirten Vorschriften des allgemeinen Landrechts über das Ausweichen von Fuhrwerken, welche den Posten oder andern Fuhrwerken begegnen, noch oft übertreten werden, so bringe ich dieselben

mit dem Bemerken in Erinnerung, daß jede Nichtbeachtung derselben unnachsichtlich durch die in eben gedachter Verfügung angedrohten Strafen gerügt werden wird.

Thorn, den 18. November 1845.

No. 171. JN. 1339R. Da die Milzbrandkrankheit unter dem Rindvieh in Szewo aufgehört hat, so wird die deshalb durch das Kreisblatt verfügte Sperre dieses Orts hierdurch aufgehoben.

Thorn, den 26. November 1845.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die den Anton und Hedwig Kaweckischen Eheleuten gehörige Wiese und Garten zu Kaszczorek No. 11, abgeschätzt auf 287 Rtlr. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 17ten Februar 1846
Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der Execution subhastirt werden.

Thorn, den 11. October 1845.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht zum 20. d. M. ist dem Einsassen Weber in Schinkenberg eine Fuchsstute, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit Bleß, beide Hinterfüße bis über die Fessel weiß, mit einer Trense versehen, gestohlen worden. Der Dieb und das gestohlene Pferd sind im Betretungsfalle an das hiesige Königl. Domainen-Rent-Amt abzuliefern. Damnificat hat auf die Wiedererlangung des gestohlenen Pferdes eine Prämie von 5 Rtlr. gesetzt.

Marienwerder, den 20. November 1845.

Der Landrath.

Die Erhebung der Chaussee-Gelder an den Schlagbäumen der Bromberger, Leibitscher, Lissomitzer und Culmer Chaussee vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1846 soll in Termino den 3. Dezember c. um 3 Uhr Nachmittags zu Rathhause vor dem Stadtsekretair Herrn Depke meistbietend in Pacht überlassen werden, was bekannt gemacht wird.

Thorn, den 4. November 1845.

Der Magistrat.

Am 7. d. M. Abends traf der Einsasse Andreas Zillmann aus Linowo auf der Straße von Slupp nach Schwetz unweit seiner Feldmark ein schwarzes Hengstfüllen mit kleiner Schnibbe und circa 3/4 Jahr alt.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Füllens wird hierdurch aufgefordert, sein Recht darauf mit vollständiger Legitimation binnen spätestens 4 Wochen zu begründen und es gegen Erstattung der Fütterungskosten in Empfang zu nehmen, widrigen Falls darüber den Gesetzen gemäß verfügt werden wird.

Rehden, den 15. November 1845.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Meinen Garten belegen in Neu-Skompe No. 9. von einem Morgen Preuß. bin ich Willens freiwillig zu verkaufen.

Lisewo, den 19. October 1845.

Zimmermann **Haberer.**

Lange Tabakspfeifen, Jagdpfeifen, Zigarrenpfeifen mit Meerschaumköpfchen und Silberbeschlägen erhielt die Stettiner Tabaks-Pfeifen-Niederlage gehörig sörtirt.

Thorn, den 25. November 1845.

F. W. Luedtke.

Hechsel-Maschienen von verschiedenen Constructionen, mit einem und zwei Schwung-Rädern, wie auch einzelne Meschienen-Theile und abgedrehte Wagen-Achsen mit zugepaßten Buchsen sind bei mir vorräthig.

Thorn, den 24. November 1845.

M. Wechsel.

Der Krug in Bilczyn nebst Gaststall und vier Morgen Culmisch. Weitzenboden 1ster Klasse steht aus freier Hand zu verkaufen.

Darauf Reflectirende belieben sich beim Maurermeister Herrn Albert Pichert in Culmsee zu melden.

Culmsee, den 21. November 1845.

Zwei gute dauerhafte Pferde stehen einzeln oder auch zusammen zum Verkauf. Nähere Nachweisung in der Expedition des Blatts.

☞ Gute Citronen und Apfelsinen empfiehlt billigst

Marcus Scierpser, neben der Posthalterei in Thorn.

Sonnabend, den 6. Dezember d. J.
werde ich die sich auf meinem Grundstück hier befindenden circa 100 Stück Eichen auf den Stamm meistbietend verkaufen.

Kleine Mocker bei Thorn im November 1845. Der Besitzer **Pletz.**

Bei Emil Bänsch in Magdeburg ist erschienen und bei Ernst Lambeck in Thorn und Culm zu haben:
Heyde, W. G. v. d., Verfassung der Kreisstände, oder: Sammlung gesetzlicher Bestimmungen über die den Kreisständen überhaupt und deren Mitgliedern insbesondere verliehenen Rechten und obliegenden Verpflichtungen. 8. Preis 25 Sgr.

Der Verfasser bietet hierin den Herren Mitgliedern der Kreisstände einen zuverlässigen Anhalt für die Wahrnehmung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen, indem sich daraus eine vollständige Kenntniß aller die Kreisständische Verfassung berührenden gesetzlichen Bestimmungen gewinnen läßt.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.